

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023 zur Vorgabe der Rückführungsbeträge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 14 SGB V zur Rückführung der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Sätze 7 bis 12 SGB V der in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V genannten Leistungen mit Wirkung für das 3. Quartal 2023

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 14 SGB V Vorgaben zur Rückführung der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Sätze 7 bis 12 SGB V der in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V genannten Leistungen (TSVG-Konstellation Neupatient) einschließlich der Rückführungsbeträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam für jede Kassenärztliche Vereinigung anzuheben ist.

2. Regelungsinhalte

Zur Umsetzung der Rückführung der Bereinigung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 14 SGB V gibt der Bewertungsausschuss für jedes Rückführungsquartal KV-spezifische Rückführungsbeträge zur basiswirksamen Anhebung des vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs vor. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die KV-spezifischen Rückführungsbeträge für das Rückführungsquartal 3/2023 gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 623. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil A Abschnitt 3.2 vorgegeben.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 3. Quartal 2023 in Kraft.